

E n t g e l t o r d n u n g

des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“
(KAEV)
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet
bei Übergabe an das Entsorgungszentrum
Lübben-Ratsvorwerk
sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV

Auf Grundlage des § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des KAEV i.V.m. § 29 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des KAEV in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in Ihrer Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (MBV/EBS-Anlage, Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

Die Entgelte werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes (in Kraft seit 01.01.2015) ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten (Fahrzeugwaage) unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für die Preisermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen und
- ab 200 kg die durch Verwägen ermittelte Menge [t]

und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 vorliegender Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer bis zu einer Menge, die einem gefüllten, einachsigen PKW-Anhänger (0,5 m³) entspricht, wird je Anlieferung gemäß der Anlage 1 Pkt. 1 der Entgeltordnung erhoben. Bei der Anlieferung einer größeren Menge Abfall wird die Gesamtmenge gewogen und das Entgelt gemäß Anlage 1 je nach Abfallart (€/t) berechnet. Eine Annahme gefährlicher Abfälle > 2000kg/ Abfallerzeuger und Jahr im Rahmen der Kleinmengenregelung erfolgt nicht. Insbesondere gilt dies für die Annahme von Abfällen aus gewerblichen Anlieferungen. Die Anlieferung größerer Mengen ist nur im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens auf Sammelentsorgungsnachweis über einen Entsorgungsfachbetrieb bis zu einer Menge von 20 t/Jahr bzw. einen Einzelentsorgungsnachweis gem. Nachweisverordnung genehmigt durch die SBB mbH und nur zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk möglich. Beim Ausfall der Fahrzeugwaagen an den Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf werden bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen gemäß Anlage 1 Pkt. 1 Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer mit Kleinstmengen wird gemäß Anlage 1 Pkt. 2 vorliegender Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 1 Pkt. 3 vorliegender Entgeltordnung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Eimerpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(5)

Grundlage der Entgeltberechnung ab 200 kg bildet die durch Verwägen ermittelte Menge [t] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 Punkte 4, 5, 6 und 7 der vorliegenden Entgeltordnung.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 Pkt. 8 der Entgeltordnung.

(7)

Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 1 Pkt. 9 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.

(8)
Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 1 Pkt. 10 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.

(9)
Das Entgelt für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 1 Pkt. 11 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

(10)
Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 1 Pkt. 12, die mittels KAEV-eigener Technik wieder aufgeladen werden ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

(11)
Das Entgelt für Fremdfahrzeugwägungen gemäß Anlage 1 Pkt. 13 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Wägevorgänge.

§ 4 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung an die Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf fällig und sind in bar zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)
Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2)
Mit Wirkung vom 01.01.2020 treten die Entgeltordnung vom 20.12.2017 und die Änderungen zur Entgeltordnung vom 18.09.2018 und 11.07.2019 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 10.12.2019

gez.
Gunter Hempel
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Abfallannahmestellen – Annahme von Kleinmengen

Kleinanlieferer mit einer Menge, die einem einachsigen PKW-Anhänger (0,5m³) entspricht

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
1	Kunststoffabfälle	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Folien, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Eimer, Fässer, Thermobehälter etc.	15,00
2	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	15,00
3	Beton	17 01 01	Bauschutt	8,00
4	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	8,00
5	Fliesen und Keramik	17 01 03	Bauschutt-Kategorie I (Gemische aus Beton (ohne Bewehrung), Ziegel, Fliesen, Keramik usw.	8,00
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch	15,00
7	Holz	17 02 01	Altholz (A I – A III)	15,00
8	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alt Türen; behandelte Hölzer	25,00

	Stoffe verunreinigt sind			
9	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	2,00
10	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	17 06 03*	Dämmmaterial	15,00
11	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gips, Gipskartonplatten, Rigips, Gipsputz, Estrich (Gipsbasis) Fermacell, Ytong	15,00
12	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Baustyropor	30,00
13	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle	15,00
14	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen	15,00
15	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	4,00
16	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte, Kleingewerbe usw.)	10,00

2. Abfallannahmestellen – Annahme von Kleinstmengen Pauschalentgelte - Kleinstmengen (Volumen bis 2 Wassereimer)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
17	Kunststoffabfälle	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Folien, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Eimer, Fässer, Thermobehälter etc. (1 Müllsack 120 l))	3,00
18	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenpappe Dachpappe (bis 2 Wassereimer) Kleinstmenge	20,00
19	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial (1 Müllsack 120 l) Kleinstmenge	4,50
20	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest (bis 2 Wassereimer) Kleinstmenge	6,00
21	asbesthaltige Bremsbeläge	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge Kleinstmenge	6,00
22	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grün- und Gartenabfälle (1 Laubsack 120 l)	1,10

3. Abfallannahmestellen - Annahme von Kleinmengen mittels Verwägung

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
23	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Folien, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Kunststoffeimer, Fässer, Thermobehälter etc.	280,00
24	Beton	17 01 01	Beton	55,00
25	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	55,00
26	Fliesen und Keramik	17 01 03	Bauschutt – Kategorie I (bis Z 2 nicht gefährlich) Fliesen, Ziegel, Keramik, Glas etc. (nicht recycle-	55,00

			fähig)	
27	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Ziegel - Bodenge-misch)	55,00
28	Holz	17 02 01	Holz (AI - AIII)	85,00
29	Kunststoffabfälle	17 02 03	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Foli-en, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Kunststoffeimer, Fässer, Thermobehälter etc.	280,00
30	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährli-che Stoffe enthalten oder durch gefährli-che Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttü-ren; behandelte Hölzer	170,00
Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
31	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 17 01 03 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut	65,00
32	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 09 03*	Teer- und Bitumenplatten (Dachpappe)	2082,50
33	Boden und Steine mit Ausnahme der-jenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z 2	65,00
34	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	17 09 04	Bauabfälle	170,00
35	Rost- und Kesselasche sowie Schla-cken m.A.d.j., die unter 19 01 11	19 01 12	Rost- und Kesselasche (Oster-feuer)	65,00
36	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen (Mutec, SBR, Kordes, etc.)	170,00
37	Mineralien	19 12 09	Mineralien, die einen höheren Einbauaufwand erfordern	170,00
38	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Holz (AIV) (farbbehandeltes Holz)	170,00
39	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle Weihnachtsbäume, Laub, Grünschnitt	50,00
40	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- u. Parkabfälle u. a. Grünabfälle – mit Störstoffen	170,00
41	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	gemischte Siedlungsabfälle	170,00
42	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abruflkarte, Kleingewerbe etc.) [t]	170,00

4. Anlieferungen von anderen Behandlungsanlagen zur MBV/EBS-Anlage, Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
43	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste zur Anlieferung an die MBV/EBS-Anlage	170,00
44	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage	170,00

5. Annahme von Wegebau- und Abdeckmaterial

Bei Bedarf werden für Deponiebaumaßnahmen als Wegebau- bzw. Abdeckmaterial nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen.

Ein Anspruch auf die Abnahme besteht nicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
45	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z0	5,00
46	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z1.1	10,00

6. Abfallannahmestellen - Verkauf von Fertigkompost

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€]
47	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (einachsiger PKW-Anhänger ohne angebaute Seitenwanderhöhung) Kleinmenge EUR/Stück	4,50
48	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost [t]	9,80
49	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (bis 6 Wassereimer) Kleinmenge EUR/Stück	9,80

7. Annahme von Altreifen

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Stück
50	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	1,00
51	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	2,00
52	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	2,50
53	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	10,80
54	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	16,20
55	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	36,10
56	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	42,10

8. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519)

Lfd. Nr.	Big Bag für die Asbestentsorgung	Entgelt €/Stück
57	Big Bag (90 x 90 x 110 cm)	7,00
58	Big Bag (260 x 125 x 30 cm)	9,00

9. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

Lfd. Nr.	Abfallsack für die Dämmmaterial-entsorgung	Entgelt €/Stück
59	Abfallsack (140 x 200 cm)	2,50
60	Abfallsack (90 x 60 x 210 cm)	1,50

10. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV)

Lfd. Nr.	Beladung mit KAEV-Radlader	Entgelt €/Hub
61	Pro Hub mit Radladerschaufel	2,00

11. Beladen angelieferter, gewogener Abfälle durch KAEV

Lfd. Nr.	Entgelt	Entgelt €/Vorgang
62	Entgelt für bereits gewogene Abfälle, die mittels KAEV-Technik wieder aufgeladen werden	30,00

12. Fremdwägung

Lfd. Nr.	Entgelt	Entgelt €/Vorgang
63	Fremdfahrzeugwägung	20,00